

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Datum: 19.10.2026

**SCHRIFTSATZ-NACHTRAG UND ERGÄNZENDE
BEWEISMITTELVORLAGE
zur Verfassungsbeschwerde vom 28.09.2026**

In Sachen:

Christian Reimer ./ Gabi Reimer (u.a. letztinstanzliche Hoheitsakte des
KG Berlin, Az. 19 UF 106/26, und des AG Kreuzberg, Az. 164 F 10595/25)

In Ergänzung zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.09.2026 sowie
meines ersten Nachtrags reiche ich hiermit weitere, unmittelbar
entscheidungserhebliche Beweismittel ein.

Diese Dokumente untermauern die Rügen der **fortgesetzten Verletzung
des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)**, der
Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie
des **allgemeinen Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG)**. Sie belegen
lückenlos, dass die Fachgerichte von Beginn des Verfahrens an
substanzierten und wahrheitsgemäßen Sachvortrag willkürlich ignoriert
und die Beschwerdeführerseite prozessual handlungsunfähig gestellt
haben.

Als Beweismittel werden in der Anlage überreicht:

- **Anlage 1:** Mein Ursprungsantrag / Sachvortrag vom 13.07.2025
(eingereicht im Gewaltschutzverfahren Az. 164 F 2253/25).
- **Anlage 2: Schriftsatz Rechtsanwältin Nicole Müller Signatur**
- **Anlage 3: Kammergericht Verfügung 09.10.2026**
- **Anlage 4:** Die vollständige, behördlich verifizierte **Verfahrenslinie**
des Amtsgerichts Kreuzberg (Dokumenten- und Protokollliste
2025–2026).

**I. Nachweis der strukturellen Gehörsverletzung seit Verfahrensbeginn
(Art. 103 Abs. 1 GG)**

Aus der nunmehr vorgelegten **Anlage 1 (Schriftsatz vom 13.07.2025)**
ergibt sich der tatsächliche und historische Ursprung des

verfassungswidrigen Verfahrensverlaufs. Bereits zu diesem frühestmöglichen Zeitpunkt habe ich dem Amtsgericht Kreuzberg unter Vorlage von Beweisen (Mahnungen, Briefunterschlagungen) eine massive Vermögensgefährdung des minderjährigen Kindes durch die suchtkranke Mutter angezeigt.

Obgleich das Familiengericht gem. § 24 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB verpflichtet gewesen wäre, diesen Hinweisen von Amts wegen unverzüglich nachzugehen, wurde dieser Vortrag von der zuständigen Richterin am Amtsgericht Neuhauß **vollständig ignoriert, übergangen und über ein Jahr lang bewusst ausgesessen**.

Diese fundamentale Gehörsverletzung setzte sich fort, als mein am 04.08.2025 separat eingereichter Antrag auf Eheaufhebung (Annullierung wegen arglistiger Täuschung) blockiert wurde, um einem exakt 7 Tage später (11.08.2025) eingereichten, in sich widersprüchlichen und unzulässigen Härtefall-Scheidungsantrag der Gegenseite willkürlich den Vorrang zu geben.

II. Unumstößlicher Beweis der fachgerichtlichen Willkür durch die KG-Verfügung vom 09.10.2026 (Art. 3 Abs. 1 GG)

Die fundamentale Verfassungswidrigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen und der nachfolgenden Beschlüsse des Kammergerichts (19. Zivilsenat) wird durch die jüngst ergangene Verfügung des Kammergerichts Berlin vom **09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26)** (bereits vorgelegt) bewiesen.

Während das Amtsgericht Kreuzberg und das Kammergericht im Ehescheidungsverfahren meinen Vortrag zu den Verfehlungen der Gegenseite stets als „unbegründeten, missbräuchlichen Rosenkrieg“ abgetan haben, um mir unter diesem Vorwand die Beiordnung eines Notanwalts gem. § 78b ZPO zu verweigern, stellt das Obergericht im parallel geführten Kostenverfahren nunmehr amtlich fest:

- Meine damaligen Anträge und Angaben zu den unberechtigten Vermögensbewegungen zu Lasten des Kindes waren **sachlich zutreffend und durch Unterlagen (Kontoauszüge) untermauert**.
- Es lag zu keinem Zeitpunkt eine „absichtliche, bloße Diffamierung der Mutter“ vor; eine Kostenauflegung wegen Mutwilligkeit ist somit rechtswidrig.

III. Systematischer Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) und Täuschung im Rechtsverkehr

Die als **Anlage 2** beigefügte vollständige **Verfahrenslinie** dokumentiert die beispiellose Missachtung zwingender Prozessrechte. Sie belegt chronologisch:

1. Dass die Richterin am 15.07.2026 unter eklatanter Verletzung der gesetzlichen Tätigkeitssperre des **§ 47 ZPO** den Scheidungsbeschluss durchprügelte, obwohl seit 00:42 Uhr desselben Tages mein 6. Befangenheitsantrag vorlag.
2. Dass das Verfahren maßgeblich auf Schriftsätzen der gegnerischen Vertreterin aufbaut (z.B. vom 19.03.2026, Az. 130 F 2968/26), welche nachweislich unter schwerem Missbrauch digitaler Signaturen („**Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller**“) übermittelt wurden, obgleich eine berufsrechtlich unzulässige Scheinsozietät vorliegt und Vertretungsverhältnisse bewusst verschleiert wurden.

Indem die Fachgerichte den Scheidungsbeschluss auf der Grundlage formunwirksamer Schriftsätze einer postulationsunfähigen Rechtsanwältin erlassen und zeitgleich meine verfassungsmäßigen Rechte beschnitten haben, haben sie sich vollstreckbarer Willkür schuldig gemacht.

Ich bitte das Bundesverfassungsgericht daher nachdrücklich um die Gewährung des beantragten effektiven Rechtsschutzes und die Aussetzung der Vollziehung.

Christian Reimer
(elektronisch signiert)
